



Kurzinformation

Recht auf Schwangerschaftsabbruch im deutschen Verfassungsrecht

Das Grundgesetz beinhaltet keine ausdrückliche Regelung, die einer Frau das Recht auf Schwangerschaftsabbruch gibt.

Die deutsche Rechtssetzung zum Schwangerschaftsabbruch basiert auf einer Abwägung der verfassungsrechtlich festgeschriebenen Grundrechte der schwangeren Frau (Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz [GG], und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG) und des Embryos/Fötus (Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 2 GG, und Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG). Diese werden im geltenden Recht zu einem möglichst schonenden Ausgleich gebracht.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.